

- beglaubigte Abschrift -



Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:

6 O 95/23

Verkündet am: 5.4.2024

Bastisch, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____ Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Hahn, Marcusallee 38, 28359 Bremen,
Geschäftszeichen: 041667-23/PA

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd. vertr. d. d. Geschäftsführer, The Flutter Group,
Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang B, 1000 St. Julians Spk/ MALTA,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Freshfields Bruckhaus Deringer PartG mbB,
Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt/Main,
Geschäftszeichen: 177224.0003 AST/koh

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom
21.2.2024 durch den Richter am Landgericht Pikarski als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21.021,60 Euro nebst Zinsen hieraus in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 5.9.2023 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden
Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht Rückzahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Teilnahme an Online – Glücksspielen auf der von der Beklagten von ihrem Sitz in Malta aus betriebenen Website geltend.

Der Kläger nahm im Zeitraum vom 1.4.2013 bis zum 3.9.2022 auf der in deutscher Sprache abrufbaren Online – Casino – Seite "Pokerstars.eu" an Online Glücksspielen teil. Ausweislich der von der Beklagten zur Verfügung gestellten und vom Kläger als Anlage K 1 zur Akte gereichten Transaktionsliste nahm der Kläger in diesem Zeitraum Einzahlungen in Höhe von insgesamt 36.637,52 US – Dollar = 31.048,84 Euro vor und erlangte hierbei Auszahlungen in Höhe von 12.112,20 US – Dollar = 10.027,24 Euro, so dass sich ein Betrag von 31.048,84 Euro – 10.027,24 Euro = 21.021,60 Euro errechnet. Dies ist die vom Kläger im vorliegenden Rechtsstreit mit seinem Hilfsantrag zuletzt geltend gemachte Klageforderung. Wegen der Einzelheiten wird auf die vom Kläger zur Akte gereichten und im Anlagenband befindlichen Anlagen K 1, K 8 und K 9 Bezug genommen.

Der Kläger ist der Ansicht, der mit der Beklagten geschlossene Online – Spielvertrag, mit dem die Beklagte ein öffentliches Glücksspiel angeboten habe, sei wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV i.V.m. § 134 BGB nichtig. Der Kläger habe weder im Ausland noch in Schleswig – Holstein bei der Beklagten online gespielt. Im Ergebnis habe der Kläger gegen die Beklagte insoweit Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 I BGB sowie auf Schadensersatz gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV und könne deshalb – wie im vorliegenden Rechtsstreit nunmehr geschehen – die Rückzahlung der Einzahlungen (Einsätze) des Klägers an die Beklagte abzüglich der Auszahlungen der Beklagten an den Kläger geltend machen. Der Kläger habe erst im Januar 2023 – und damit nach den hier in Rede stehenden Spielvorgängen – davon Kenntnis erlangt, dass das online Glücksspiel Angebot der Beklagten aufgrund der fehlenden Lizenz illegal gewesen sei. Von daher stehe dem Bereicherungsanspruch des Klägers § 817 S. 2 BGB nicht entgegen, sei der Rückzahlungsanspruch des Klägers auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit gemäß § 242 BGB ausgeschlossen und komme eine Verjährung der klägerischen Ansprüche nicht in Betracht.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen,

an den Kläger 24.525,32 US – Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 5.9.2023 zu zahlen.

hilfsweise, wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe sein Nutzerkonto wiederholt für Spielteilnahmen aus dem Ausland genutzt und hätten Spielvorgänge auch aus dem Bundesland Schleswig – Holstein heraus stattgefunden, so dass der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung von 2012 für diese Spielvorgänge keine Anwendung finde und das klägerische Vorbringen, welches keine Aufschlüsselung zwischen den in Rede stehenden erlaubten und unerlaubten Spielvorgängen enthalte, insgesamt unschlüssig sei (vgl. S. 2,3 der Klageerwiderung vom 18.12.2023, Bd. I Bl. 35, 36 d.A.). Zudem verfüge der Kläger über gute Kontakte innerhalb der Glücksspielszene und damit über eine gute Kenntnis der Rechtslage, weshalb die vom Kläger geltend gemachten Rückzahlungsansprüche gemäß § 242 BGB rechtsmissbräuchlich und auch ansonsten ausgeschlossen seien

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus § 812 I 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung von 21.021,60 Euro.

Der Vertrag mit der Beklagten über die Teilnahme an den von der Beklagten angebotenen Online – Glücksspielen bildet keinen tauglichen Rechtgrund, da dessen Abschluss gegen den hier anwendbaren § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, wonach das Veranstellen öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten ist, verstoßen hat und daher gemäß § 134 BGB nichtig ist (vgl. eingehend zum Ganzen OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 8.4.2022, 23 U 55/21 mwN).

Der Verstoß folgt aus dem Umstand, dass die Beklagte ihr Angebot auch Spielern in Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht hat. Der von dem Kläger als Anlage K 1 zur Akte gereichten Transaktionsliste lässt sich nicht entnehmen, dass die hier in Rede stehenden

Spielvorgänge zum Teil auch im Ausland oder in Schleswig – Holstein stattgefunden haben. Vielmehr haben die Spielvorgänge ausweislich der vom Kläger als Anlage K 1 vorgelegten Transaktionsliste ausschließlich in "Germany" stattgefunden. Der Kläger hat auch ausdrücklich vorgetragen, dass er weder im Ausland noch in Schleswig – Holstein bei der Beklagten online gespielt hat. Damit sind die in Rede stehenden und in der Anlage K 1 aufgeführten Spielvorgänge durchgängig gemäß § 134 BGB nichtig und liegen die von der Beklagten in der Klageerwiderung dargestellten Schlüsselmängel (vgl. S. 2, 3 der Klageerwiderung vom 18.12.2023, Bd. I Bl. 35, 36 d.A.) nicht vor. Gleiches gilt im Ergebnis auch für die den Zeitraum vom 25.5.2022 bis 3.9.2022 betreffenden 11 Spielvorgänge. Der Kläger hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft REEL Germany Ltd. eine Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 erhalten haben mag, dass sich eine Relevanz dieses Vortrags für den hier in Rede stehenden Rechtsstreit nicht erschließt (vgl. S. 16, 17 des Schriftsatzes des Klägers vom 16.2.2024, Bd. I Bl. 196, 197 d.A.).

Dem Bereicherungsanspruch des Klägers steht auch § 817 S. 2 BGB nicht entgegen, der die Rückforderung einer Leistung ausschließt; die Bestimmung verkörpert den Grundsatz, dass bei der Rückabwicklung Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen kann, wer sich selbst durch gesetz – oder sittenwidriges Verhalten Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt. Hier fehlt es jedoch an den subjektiven Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB. § 817 S. 2 BGB setzt insoweit voraus, dass der Leistende vorsätzlich oder bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat; dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Verhaltens leichtfertig verschlossen hat (vgl. BGH, Urteil vom 2.12.2021, IX ZR 111/20). Steht – wie hier – ein Gesetzesverstoß des Klägers als Leistenden in Rede, kann die Existenz der verschiedenartigen Verbotsgesetze nicht ohne weiteres und generell als bekannt vorausgesetzt werden (vgl. Münchener Kommentar zum BGB/Schab, 8.A., § 817 BGB Rz. 87, 89 mwN). Ein derartiger bewusster Verstoß des Klägers gegen ein gesetzliches Verbot ist hier weder vorgetragen noch ersichtlich, so dass der Anspruch des Klägers nicht gemäß § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen ist.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist vorliegend auch nicht gemäß § 242 BGB infolge eines Verstoßes gegen das Verbot des venire factum proprium. Denn angesichts ihres eigenen gesetzwidrigen Verhaltens ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrem Kunden – vorrangig schutzwürdig (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 - 12 W 13/21).

Nach alledem kann offenbleiben, ob die Forderung auch deliktsrechtlich begründet wäre, insbesondere ob § 4 GlüStV und § 284 StGB Schutzgesetze im Sinne von § 823 II BGB darstellen.

Im Ergebnis ist die Klage begründet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 I, 709 ZPO.

Streitwert: 21.021,62 Euro

Pikarski
Richter am Landgericht

beglaubigt:


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

